

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SH Versicherungsmakler & Consulting

(AGBSH 2004)

1. Allgemeines

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österr. Versicherungsmakler (kurz AGBM) und die Geschäftsbedingungen der SH Versicherungsmakler & Consulting (kurz AGBSH) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden (kurz VK) und SH Versicherungsmakler & Consulting (kurz VM). Die AGBSH enthalten Präzisierungen zu den AGBM und dem Maklergesetz sofern es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt.

Diese Bedingungen können jederzeit kostenlos angefordert oder über Internet abgerufen werden. Sie treten mit dem ersten Kontakt – wie Anfrage (auch Internet), Risiko- und Vertragsanalysen, Vermittlung etc. – in Kraft, gelten auch für Beratung und unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsabschluss.

2. Erweiterung der Pflichten des VM

2.1. Abweichend von den AGBM Pkt. 1.3 – 1.5. wird die Interessenwahrungspflicht des VM erweitert auf:

2.1.1. Bekanntgabe von für den VK durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des VK; Aushändigung des Versicherungsscheines (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämien gem.

§ 28 Z4 MaklerG (gilt nicht für Verbraucher). Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass Rechtshandlungen – insbesondere Kündigungen, Vertragsänderungen, Deckungsaufgaben und Neuabschlüsse nur nach Rücksprache mit dem VK samt dessen Genehmigung durchgeführt werden.

2.1.2. Prüfung des vermittelten Versicherungsscheines (Polizze) gem. § 28 Z5 MaklerG

2.2. Abweichend von den AGBM Pkt. 1.3 – 1.5. kann die Interessenwahrungspflicht des VM in einer gesonderten Beauftragung entgeltlich erweitert werden auf:

2.2.1. Unterstützung des VK bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen gem. § 28 Z 6 MaklerG

2.2.2. Laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes gem. § 28 Z7 MaklerG.

2.2.3. Laufende Überprüfung der bestehenden vom VM nicht vermittelten Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes gem. § 28 Z7 MaklerG

Das Honorar ist in den „Honorarrichtlinien SH Versicherungsmakler & Consulting“ in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Diese basieren auf der „unverbindliche Verbandsempfehlung betreffend Tarife Berater in Versicherungsangelegenheiten“

3. Pflichten des VK

3.1. Der VM kann seine Aufgaben und Pflichten nur in Zusammenarbeit mit dem VK erfüllen. Dieser verpflichtet sich daher alle erforderliche Informationen und Unterlagen selbständig und unaufgefordert, insbesondere bei bestehenden Verträgen die Vertragsbedingungen und Schadensverläufe, vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen. Veränderungen während der Vertragslaufzeit, vor allem risikorelevante Gefahrerhöhungen, werden vom Kunden unverzüglich bekannt gegeben.

3.2. Der Kunde behält sich die Entscheidung über die abzuschließenden Sparten, Deckungsumfänge, Versicherungssummen und Versicherer vor.

Seite 2

3.3. Der VK verpflichtet sich, den VM im Sinne des § 3 MaklerG bei seiner Vermittlungstätigkeit zu unterstützen.

4. Auftragserteilung und Vertragsdauer

4.1. Der VK erteilt dem VM Vollmacht bei den zuständigen Stellen wie Versicherungsunternehmen, Banken und Leasinggesellschaften, Bausparkassen, Ämter und Behörden etc. Einsicht in Akte sowie Abschriften dieser zu besorgen damit der VM seine gesetzlichen und beauftragten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

4.2. Der VM kann zur Besorgung aller durch die Beauftragung gedeckten Geschäfte Dritte heranziehen.

4.3. Ist kein gesonderter schriftlicher Maklervertrag geschlossen worden, bezieht sich die Interessenwahrungspflicht gem. § 28 MaklerG ausschließlich auf den jeweils vermittelten Versicherungsvertrag und endet mit Beendigung dieses Versicherungsvertrages automatisch.

5. Entgelt

5.1. Bei Vermittlung von Versicherungsverträgen erhält der VM für seine Vermittlungstätigkeit – die umfasst die mit dem vermittelten Vertrag zusammenhängende Risikoerfassung, Ausschreibungstätigkeit, Offerterstellung, Offertbewertung, Antragsgestaltung, Antragseinreichung sowie bei Verbrauchern auch die Kontrolle der Polizze (Versicherungsschein) - die Provision vom Versicherer (Produktgeber).

5.2. Die Provision wird jedoch nur bei einer ordnungsgemäßen, laufenden Prämienzahlung auch wirklich fällig und ausbezahlt. Ist die Verittlungsprovision noch nicht oder nicht vollständig bezahlt und wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, ist über die offene Differenz der Courtageentgang vom VK dem VM auf Verlangen zu ersetzen.

5.3. Wird ein Versicherungsantrag vom Versicherer abgelehnt oder kommt der Vertrag wegen unwahrer Angaben, oder Verletzung von Obliegenheiten nicht zustande, ist dem VM die Höhe seines Aufwandes auf Basis der SH-Honorarrichtlinien zu ersetzen.

5.4. Bei reiner Beratungstätigkeit werden die „Honorarrichtlinien SH Versicherungsmakler & Consulting“ in der jeweils geltenden Fassung angewendet; die tatsächliche Höhe des Honorars bemißt sich nach Art und Umfang der tatsächlich vereinbarten und erbrachten Beratungstätigkeit.

6. Haftung

6.1. Der VM und seine Mitarbeiter erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben - Beratung, Vermittlung und Betreuung – mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (HGB § 1ff und MaklerG § 26ff) und hält sich an die Berufsordnung der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Für vorsätzliche oder grobfahrlässig herbeigeführte Schadensfälle haftet der VM dem VK gem. Pkt.3.1. der AGM. Bei Fahrlässigkeit ist die Haftung mit der Höhe der gesetzlichen Mindesthaftpflichtversicherungssumme beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn.

6.2. Der VK hat dem VM unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen oder zu erwartenden Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminimierungspflicht zu treffen.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Änderungen und Ergänzungen zu den AGBSH bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.2. Etwaige Unwirksamkeit einzelner Punkte berührt nicht die Geltung der übrigen Punkte der AGBM und AGBSH.